

# **Digitalpaket - OSS: Änderungen im grenzüberschreitenden E-Commerce und bisherigen „MOSS“-Verfahren**

Supportinformation  
Office Line 7.1 / Sage 100

© Sage GmbH  
Frankfurt, Mai 2021  
Version 1.0, Stand 20.05.2021

Die Inhalte und Themen in dieser Unterlage wurden mit sehr großer Sorgfalt ausgewählt, erstellt und getestet. Fehlerfreiheit können wir jedoch nicht garantieren. Sage haftet nicht für Fehler in dieser Dokumentation. Die Beschreibungen stellen ausdrücklich keine zugesicherten Eigenschaften im Rechtssinne dar.

# Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	3
2.0	Umsetzung in der Office Line 7.1 / Sage 100 Vers. 8.1 und 9.0.2	5

## 1.0 Einleitung

Unternehmen, die im grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Versandhandel („Fernverkauf“) tätig sind, d.h. Waren an private EU-Abnehmer (Nichtunternehmer) mit Sitz im EU-Ausland liefern und dorthin transportieren (sog. B2C-Geschäft), können ab dem 01.07.2021 eine Vereinfachung beim Meldeverfahren in Anspruch nehmen.

Falls Sie bisher als Onlinehändler solche Geschäfte an private Abnehmer in der EU erbringen, ergeben sich wichtige Änderungen: Es wird keine Lieferschwelle in der bisher bekannten Höhe mehr geben und es tritt eine One-Stop-Shop-Regelung (OSS) in Kraft.

Durch EU-Beschlüsse wurde eine grundlegende Reform des EU-Mehrwertsteuerrechts vereinbart und mit dem Jahressteuergesetz 2020 in nationales Gesetz übernommen („2 Stufe des Digitalpaketes“).

Dadurch ergeben sich zwei bedeutende Änderungen für Sie:

- 1) Nach dem bisherigen Verfahren mussten sie als Händler nach Überschreiten von Lieferschwellen im jeweiligen EU-Staat registrieren, Umsatzsteuererklärungen abgeben und im Bestimmungsland Umsatzsteuer abführen. Ab Juli 2021 wird es keine länderspezifischen Lieferschwellen in der bekannten Höhe mehr geben. Für alle Mitgliedstaaten wird eine einheitliche Bagatellgrenze von 10.000 EUR geschaffen. Diese Grenze wird nicht pro Land gelten, sondern für die Summe aller unter diese Regelungen fallenden Umsätze. Bei Überschreiten der Umsatzschwelle von 10.000,00 Euro im gesamten EU-Ausland muss auf der Rechnung der Steuersatz des EU-Lands (Empfängerlands) ausgewiesen sein.
- 2) Sobald die Umsatzschwelle überschritten wird, besteht grundsätzlich eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht im EU-Ausland, wenn das Wahlrecht des besonderen Besteuerungsverfahrens nicht in Anspruch genommen wird. Onlinehändler können künftig die Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer für grenzüberschreitende Transaktionen über einen sogenannten One-Stop-Shop in ihrem Heimatland abwickeln. Während sich bei der bisherigen Versandhandelsregelung der leistende Unternehmer in dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat auch unmittelbar registrieren und besteuern lassen musste, kann der Unternehmer die Besteuerungsverpflichtungen, die sich aus innergemeinschaftlichen Fernverkäufen ergeben, über ein nationales elektronisches Portal abwickeln – ohne eine Registrierung im jeweiligen Bestimmungsland. In Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern mit der Umsetzung des Meldeportals beauftragt worden. Die betroffenen Umsätze sind im Rahmen einer Quartalsanmeldung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr), elektronisch an das BZSt zu melden.

**Hinweis:** Eine Besonderheit stellen für Webshop-Betreiber Strukturen wie das Amazon PAN EU Programm dar. Beispiel: Die Ware wird in Polen eingelagert und wird von dort innerhalb Polens versendet (B2B und B2C). Hier müssen zusätzlich die Hinweise des Anbieters wie Amazon zu solchen Konstellationen beachtet werden.

### Mini-One-Stop-Shop (MOSS)

Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren, das sogenannte Mini-One-Stop-Shop (MOSS) für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, wird auf alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer ausgeweitet und (wie Fernverkäufe) Bestandteil des OSS-Verfahrens werden.

Das MOSS-Verfahren findet nur noch für Leistungen vor dem 01.07.2021 Anwendung (§ 18 Abs. 4e UStG-E).

#### Wichtig:

- Stimmen Sie sich bitte mit Ihrem steuerlichen Berater ab, sofern Sie von den weitreichenden Änderungen im grenzüberschreitenden B2C EU-Geschäftsverkehr betroffen sind.
- Da die One-Stop-Shop-Regelung formal bereits zum 1.4.2021 in Kraft tritt, können Sie als Unternehmer sich aktuell bereits beim Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe ihrer USt-Id.-Nr. registrieren.
- Da die Meldung über ein zentrales Meldeportal im Inland einen geringeren administrativen Aufwand als die Steueranmeldung in den EU-Länder bedeutet, empfehlen wir dieses Verfahren in Anspruch zu nehmen.
- Wenn Sie vom Wahlrecht des besonderen Besteuerungsverfahrens (OSS) Gebrauch machen, sind sämtliche dem § 18j UStG unterfallenden Umsätze (Fernverkäufe, sonstige Leistungen an Endkunden ggf. über Schnittstellen) auch über dieses Verfahren beim BZSt zu melden.
- Sofern Sie sich bereits für das MOSS Verfahren registriert haben, nehmen Sie automatisch am One-Stop-Shop Verfahren teil.
- Falls OSS ab dem 1. Juli 2021 genutzt werden soll, muss die Registrierung bis spätestens einen Tag vorher, also bis spätestens 30.Juni 2021 erfolgen.
- Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und zum Meldeverfahren stellt das Bundeszentral f. Steuern auf seiner Homepage bereit:  
[https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop\\_EU/one\\_stop\\_shop\\_eu\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_EU/one_stop_shop_eu_node.html)
- Beachten Sie auch die Ausführung des BMF zum Digitalpaket:  
[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2021-04-01-USt-Umsetzung-zweite-Stufe-MWSt-Digitalpaket.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2021-04-01-USt-Umsetzung-zweite-Stufe-MWSt-Digitalpaket.html)

## 2.0 Umsetzung in der Office Line 7.1 / Sage 100 Vers. 8.1 und 9.0.2

### Programmstand bis 30.06.2021

Lieferschwelle waren für Sie bereits in der Vergangenheit von Bedeutung, wenn sich Ihr Firmensitz in einem EU-Land befindet und Sie mit Kunden aus dem EU-Ausland arbeiten, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, also keine Umsatzsteuer-IDNr. haben wie z.B. Privatpersonen.

In der Sage 100 legen Sie als Anwender für diese Geschäftsvorfälle pro Land eine individuelle Lieferschwelle fest und können ein Kennzeichen Lieferschwelle überschritten „ja/nein“ vergeben. Wird die Lieferschwelle als überschritten gekennzeichnet, erfolgt der Steuervorschlag in den Geschäftsvorfällen nach dem Land des Kunden. Bis zur Lieferschwelle wird der inländische Steuersatz angewendet.

Grundlage für die Beurteilung ist in der Sage 100 die Lieferschwellenüberschreitungsliste, die pro EU-Land die getätigten Umsätze, die Lieferschwelle und die Überschreitung aufzeigt. Umsätze, die unter das besondere Besteuerungsverfahren MOSS fallen, werden durch eine entsprechende Eigenschaft innerhalb des Steuercodes gekennzeichnet und in der MOSS-Liste ausgewertet.

### Programmstand ab dem 01.07.2021

Hinweis: Zur Anwendung der Neuregelung ab dem 01.07.2021 müssen Sie prüfen, ob die EU-weit einheitliche und auf 10.000 EUR reduzierte Lieferschwelle bei EU-Geschäften an Abnehmer ohne UStID-Nummer erreicht wurde. Die Lieferschwelle darf bereits im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten worden sein, bzw. im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten werden. (§ 3a Abs. 5 Satz 3 UStG). Das bedeutet, wenn im Kalenderjahr 2020 oder im 1. Halbjahr 2021 bereits die Umsatzschwelle überschritten wurde, kommt es ab dem 1. Juli 2021 bereits ab dem ersten Umsatz für alle innerhalb der EU erbrachten grenzüberschreitenden Lieferungen / sonstigen Leistungen zur Ortsverlagerung.

In der Sage 100 wird die Möglichkeit geschaffen, die EU-weite Lieferschwelle von 10.000,00 EUR in den Mandantengrundlagen zu hinterlegen. Ist für Sie als Anwender absehbar, dass die Bagatellgrenze von 10.000,00 EUR an grenzüberschreitenden Geschäften mit Nichtunternehmern überschritten wird, kann eine entsprechende Einstellung in den Mandantengrundlagen vorgenommen werden.

Geschäftsvorfälle bis 30.06.2021, die unter die bisherige Lieferschwelle-Regelung fallen, sollten abgeschlossen werden, bevor die neue Lieferschwelle-Definition vorgenommen wird.

Wird die EU-weite Lieferschwelle als überschritten gekennzeichnet, so werden die pro Land hinterlegten Lieferschwelle-Überschreitungen durch diese Einstellung übersteuert. Die Ermittlung der Lieferschwelle-Überschreitungen erfolgt bei Umsätzen auf Steuercodes, bei denen die Einstellung "Lieferschwelle berücksichtigen" vorgenommen wurde. Auch Steuercodes, für die die Einstellung „MOSS“-Umsätze vorgenommen wurde, fließen zukünftig durch eine entsprechende Einstellungsoption in die Lieferschwelle-Betrachtung ein.

Im Ergebnis erhalten Sie zur Erfüllung ihrer Meldeverpflichtung eine Auswertung über alle Umsätze auf Steuercodes an Nichtunternehmer, die durch die Lieferschwelendefinition berücksichtigt werden:

Periode Von: 2022001 Bis: 2022013									
Kunde	Matchcode	Belegdatum	Belegnummer	TAN	Periode	Buchungstext	Konto	Umsatz	Steuer
EU-Land: DK Dänemark Steuercode: 230 Normalsatz Dänemark									
D600004	MOSS Dänemark	18.03.2021	00009	8164	2022001	Rechnungsausgang	S83390	215,15	53,79
							Summen	215,15	53,79
EU-Land: FR Frankreich Steuercode: 61 Normalsatz Frankreich									
D600003	Kunde Moss Frankreich	18.03.2021	00005	8160	2022001	Rechnungsausgang	S83390	416,67	83,33
D600005	Kunde Moss 2 Frankreich	18.03.2021	00010	8165	2022001	Rechnungsausgang	S83390	250,00	50,00
							Summen	666,67	133,33
EU-Land: FR Frankreich Steuercode: 62 Ermäßigter Satz 1 Frankreich									
D600003	Kunde Moss Frankreich	18.03.2021	00006	8161	2022001	Rechnungsausgang	S83390	568,72	31,28
							Summen	568,72	31,28

Der genaue Ablauf des Meldeverfahren durch ein Online-Portal des Bundeszentralamt für Steuern wurde noch nicht veröffentlicht. Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass die Daten über einen CSV-Import in das Meldeportal der Finanzverwaltung übertragen werden können. Eine Schnittstellenanbindung zur direkten Übertragung der Meldedatensätze wird es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geben.

#### Beispiel:

In einem Unternehmen wird durch Versandhandelsumsätze (Onlinehandel Fernverkäufe) und/oder Dienstleistungen (z.B. Webhosting, digitale Inhalte, Personenbeförderungsleistungen usw.) an Nichtunternehmer die Umsatzschwelle i. H. v. 10.000,00 Euro netto im Jahr 2021 voraussichtlich überschritten:

- Das Unternehmen lässt sich für das OSS Verfahren registrieren. (Ansonsten müsste das Unternehmen alle Umsätze ab 10.001,00 Euro (netto) in dem jeweiligen Mitgliedstaat melden.)
- Die Anmeldung/Registrierung im Portal des Bundeszentralamtes f. Steuern muss vor dem 01.07.2021 erfolgen. (<https://www.elster.de/bportal/start>).
- Die im Einsatz befindliche Sage 100 bzw. Office Line 7.1 befinden sich zum Zeitpunkt 01.07.2021 auf dem aktuellen Programmstand (die OSS Funktionalität wird Ihnen im Rahmen eines Hotfix zur per LiveUpdate Verfügung gestellt).
- Die EU-weite Lieferschwelle von 10.000,00 EUR wird in den Mandantengrundlagen hinterlegt.
- Die EU-weite Lieferschwelle wird als überschritten gekennzeichnet (eventuelle Geschäftsvorfälle nach der alten Lieferschwellenbetrachtung sind vorher abzuschließen).
- Steuercodes, die als MOSS-relevant gekennzeichnet wurden, erhalten ab 01.07.2021 ebenfalls die Option „Lieferschwelle berücksichtigen“.
- Geschäftsvorfälle an Nichtunternehmer in die EU auf entsprechenden Steuercodes werden ab diesem Zeitpunkt nach dem Bestimmungslandprinzip behandelt.
- Die betroffenen Umsätze sind im Rahmen einer Quartalsanmeldung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr), elektronisch an das BZSt zu melden und die eventuelle Zahllast ist an die Kasse der Finanzverwaltung zu entrichten.

Möchten Sie bereits in Ihrer Warenwirtschaft ermitteln, ob Sie über die Grenze von 10.000 kommen, dann haben Sie in der Belegauskunft Verkauf die Möglichkeit wie unten in der Liste dargestellt, die speziellen Filter- und Gruppierfunktionen der Liste zu verwenden.

Belegauskunft Verkauf (4)											
											Suche
											Datensätze wählen
Belegdatum	Belegart	Jahr	Belegnum...	Vorgang	Auftraggeber	Matchcode Auftraggeber	Belegungsart	EU US/D	Nettobetrag Eig...	Wik...	Erfüllt
		2021					EU ohne US/D				
▼ Belegart: Auftragsbestätigung											
21.05.2021	Auftragsbestätig...	2021	60010	886	D200003	De Bioemengraaf, Hoofddorp (EURO)	EU ohne US/D   3		5.000,00	EUR...	Nein
									Summe=5.000,00		
▼ Belegart: Direktrechnung											
12.04.2021	Direktrechnung	2021	10015	880	D200003	De Bioemengraaf, Hoofddorp (EURO)	EU ohne US/D   3		2.141,50	EUR...	✓ Ja
									Summe=2.141,50		
▼ Belegart: Rechnung											
21.05.2021	Rechnung	2021	10020	885	D200003	De Bioemengraaf, Hoofddorp (EURO)	EU ohne US/D   3		6.000,00	EUR...	✓ Ja
21.05.2021	Rechnung	2021	10019	884	D200005	Balisteros, Barcelona (EU o. US/D, EW)	EU ohne US/D   3		3.000,00	EUR...	✓ Ja
									Summe=9.000,00		
									Summe=16.141,50		